



## Hausordnung

### § 16

Hausordnung für studentisches Wohnen beim Studierendenwerk Stuttgart.  
Gültig ab 01.01.2015

1. Vermeiden Sie jeden Lärm. Stellen Sie Phonogeräte auf Zimmerlautstärke ein. In der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr ist jegliche Ruhestörung zu unterlassen.
2. Der Mieter ist für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich.
3. Hausschlüssel dürfen an Hausfremde nicht weitergegeben werden. Bei Schlüsselverlust ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen.
4. Die Mieträume sind ausreichend zu beheizen und zu lüften, jedoch sind bei Unwetter, Nacht und Abwesenheit Türen und Fenster verschlossen zu halten.
5. Haken, Nägel oder Dübel dürfen nicht in die Wände geschlagen werden, da Elektroleitungen in allen Wänden verlegt sind. Bei Zuwiderhandlungen besteht Lebensgefahr.
6. Die Gemeinschaftswaschmaschinen haben nur dann keine Störungen und eine lange Lebensdauer, wenn sie sorgfältig behandelt und nach der Betriebsanleitung bedient werden.
7. Benutzen Sie nur die angelegten Straßen und Wege. Legen Sie keine eigenen Trampelpfade an. So helfen Sie mit, die gärtnerischen Anlagen zu schonen und die Pflege in wirtschaftlichen Grenzen zu halten.
8. WCs sind keine Müllschlucker. Die Kosten für die Beseitigung der Verstopfung von Entwässerungsrohren oder anderen Störungen infolge falscher Behandlung hat der Mieter zu tragen. Schmutzränder in den Toiletten und Duschen sind sofort zu beseitigen.
9. Der Kühlschrank ist regelmäßig zu reinigen und alle vier Wochen zu enteisen.
10. Telefonzellen, Automatenanlagen und sonstige Einrichtungen unterliegen der gleichen Sorgfaltspflicht des Mieters wie die Wohnplätze.
11. Betriebsstörungen sind dem Vermieter oder seinen Beauftragten sofort mitzuteilen.
12. Außenantennen dürfen nicht angebracht werden.
13. Der Mieter ist verpflichtet, mit Strom, Gas, Wasser, Heizungsenergie und allen vom Vermieter zur Verfügung gestellten Materialien sparsam umzugehen.
14. Verunreinigungen der Außenanlagen und Wege sind zu unterlassen.
15. Fluchttreppen sind keine Aufenthaltsbereiche und dürfen nur im Notfall betreten werden.
16. Fensterbänke sind auf der Außenseite freizuhalten. Bitte beachten Sie, dass herunterfallende Gegenstände Passanten verletzen können.
17. Türen mit Obertürschließer dürfen nicht unterkeilt werden.
18. Die Flachdächer dürfen nicht betreten werden. Die Isolierung könnte beschädigt und das Dach undicht werden.
19. Der Mieter ist berechtigt, die vorhandene Aufzugsanlage mitzubenutzen. Der Mieter verpflichtet sich, die Aufzugsbestimmungen in allen Punkten zu erfüllen; er verzichtet insbesondere dem Vermieter gegenüber auf Schadensersatzansprüche aus Unfällen irgendwelcher Art, es sei denn, dass den Vermieter ein Verschulden trifft.
20. Das Grillen auf dem Gelände des Wohngebäudes ist nur auf den dafür freigegebenen Flächen gestattet. Das Grillen auf den Dachterrassen, Umgängen und Balkonen ist nicht gestattet.